



L3



Der Durchlauchtigste Chur-
Fürst und Herr, Herr Friedrich
August, Herzog zu Sachsen, 2c.

unser gnädigster Herr, der Nothdurft befunden haben, daß die auf
das herannahende

1777^{te} Jahr,

von E. Höchst Ihre getreuen Landschaft, bey festgehaltener allgemeiner Lan-
des-Verfammlung, zu Verzinsung und successiver Abtragung der Steuer-
Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der, zum Schutze Höchst Ihrer Lande
erforderlichen Miliz, auch zu Befreyung der unumgänglich nöthigen Bedürfnis-
se und anderer angewiesenen Ausgaben, unterthänigst verwilligten und von
Höchst Denenelben im Land-Tag, Abschiede vom 25ten Februarii des
noch laufenden Jahres in Gnaden acceptirten

Land-Brand-, Pfennig- und Quatember-
Steuern, auch
Imposten von Stempel-Papier und
Spiel-Charten, ingleichen
Personen-Steuer, und Mahl-Groschen,
Abgaben,

gewöhnlichermassen ausgesprochen, so wohl wegen Einbring- und Verwendung
derselben, der Bewilligung und dem Abschiede allenthalben gemäß, bequfuge Vor-
kehrungen getroffen werden; auch uns, zu Veranstellung des ferner nöthigen,
nach mehreren Inhalte der sub A. & B. angedruckten Höchsten Steuer-
Aus-schreiben zu befehligen geruhet haben; als werden, Kraft derselben, mit
resp. ganz ergebensten, ergebenen und dienstlichen Ersuchen, für unsere Verso-
nen, die in den

Thüringischen Creysß

Offizial
In locum in loco judicij seu
20. Januar 1777.
Johann Daniel Faber
Registr. jur.

einbeziehet Herren Stände, von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, wie auch die Herren Amts- Stadt- und übrige Steuer-Einnehmer, veranlaßt und beschiedet:

Land-Steuer. 1.) Die vorhin, in denen Terminen Lactare und Bartholomaei, und
er Pfennige. zwar in jedem derselben zur Hälfte, unter dem Nahmen der

Land-Steuer

erhobenen Sechzehn Pfennige, von jedem gangbaren Schocke, terminlich an Acht Pfennigen, so wohl im Monate Martii als im Monate Augusti bewilligstermaßen einzufordern, jedoch, nach der im Steuer-Aus schreiben auß Jahr 1764. beschriebenen Anordnung, aus den daselbst bemerckten Ursachen, mit zu den Pfennig-Steuern zu schlagen, und mit selbigen in Eine Rechnung zu bringen: Die

Brand-Steuer. 2.) von Höchst Ihre getreuen Landschaft bewilligten und zum Theil
er Abgaben. erhobeten verschiedentlichen

Brand-Steuern,

nach bisheriger Einrichtung und nach Vorschrift des erläuterten Brand-Steuer-Aus schreibens d. d. Dresden am 16. Januar. 1747. in den Titeln Quasimodogeniti, Crucis, und Luciae, nach vorgeschlagener Weise und Ordnung, einzurechnen; so, daß

von inländi-
schen Bieren.

a.) von jedem Faße inländischen Braunen Bieres
Ein Thaler und Acht Groschen,
von jedem Faße inländischen Weiß- Bieres
Ein Thaler und Zwölf Groschen,

desgleichen von dem, auf besondere anädigste Concession, an theils Orten, brauenden leichten oder sogenannten Halb- Biere, das sonst Geordnete, nach dem bestimmten Satze, zu entrichten ist: Dahingegen es

von ausländi-
schen Bieren.

b.) in Ansehung des

Ausländischen Bieres

bey der zeitherigen Verfassung und Observanz, nach welcher

Ein

Ein Thaler und Sechzehn Groschen von jedem
Faße Braumen, und

Zween Thaler Zwölf Groschen von jedem Faße
Weißen dergleichen Bieres,

abzutragen gewesen, es sein ferneres Verbleiben haben soll: Nicht minder

c.) die vor dem und Inhalts des Generalis vom 27sten Novembris
1728. vorgeschriebene

Ordinaire
Wein: Steuer

Ordinaire Wein = Steuer,

dersgleichen

d.) die bey dem Land: Tage 1742. zuerst erhöhet und bey nachherigen
Land: Tagen 1746. 1749. 1763. 1766. und 1769. continuirte

Neue Wein:
Anlage,

Neue Wein = Anlage

von denen ausländischen Weinen, nach Vorschrift der dieserhalb ema-
nirten Ausschreiben, zwar fernerhin einzubringen, jedoch, in Ansehung der dar-
über zu fertigenden Rechnungen, es allenthalben so zu halten, wie es das Hch-
ste Steuer: Ausschreiben aufs Jahr 1764. befüget: In Ansehung der Abgabe

e.) vom Ausländischen Brandteweine,

Brandt:
wein: Steuer,

welcher in hiesige Lande eingetret, und darinnen consumirt wird, soll es da-
bey bewenden, daß

Zween Thaler und Zwölf Groschen von jedem
Cymer einfachen ordinairen Brandteweine, und
Bier Thaler = vom Cymer abgezogenen, ingleichen
von den Liqueurs

vernommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben aber, nach solcher
Proportion erhoben, und das, so davon eingezogen, in die Franck: Steuer:
Rechnung, wie bereits angeordnet worden, mit eingebracht, und bey der Haupt-
Summe, gleich der Neuen Wein: Anlage, recapituliret werde.

Diesen, im Höchsten Ausschreiben sub A, insonderheit mit enthalte-
nen gnädigsten Anbefohlnissen, zu schuldiger Folge, werden demnach sämtliche
einbezirkte Herren Stände, insgleichen die bestellten Herren Amts- Stadt- und
übrige Steuer- Einnehmere, übersehen seyn, vorherbemerkte Land- Steuer-
Pfenninge und verschiedentliche Tranc- Steuer- Abgaben, in tüchtigen und un-
verruffenen Münz- Sorten, gebührenden Fleißes einzubringen, was sie selbst da-
zu schuldig sind, richtig beizutragen, und Erstere in Terminis Laetare & Bar-
tholomaei, Letztere aber in den gewöhnlichen Einrechnungs- Fristen, wozu wir

Einrech-
nungs- Ter-
mine zu den
Land-Steuer-
Pfenningen,

dem Rittergütze *Tosleck*

auf die Frist Quasimodogeniti den 11 Martii
- Crucis - - 16 Augusti 1777.
- Luciae - - 15 Novembr.

hiermit bestimmt haben wollen, bey Vermeidung der darauf gesetzten und oh-
ne Rückfrage sofort einzubringenden Zwanzig Thaler * * Strafe, mit zuge-
hörigen doppelten Registern, so

Strafe, we-
gen nicht zu
gebühriger Zeit
gehaltener
Tranc-Steuer-
Einrechnun-
gen.

zur Frist Quasimodogeniti mit dem 28. Febr.
- - Crucis - - 31. Julii 1777.
- - Luciae - - 31. Octobr.

bey jeder Tranc- Steuer- Einnahme im ganzen Cretze abzuschließen sind, auch
baaren Gelde und unverwerflichen Belegen, an uns einzuliefern, und in Tranc-
Steuern, einige Reste, welche bey diesen Abgaben ohnedem der Verfassung
ganz entgegen, bey Vermeidung eigenen Erkases, nicht zu gestatten, vielmehr
darinnen und sonst überall gute Richtigkeit zu halten.

Pfenning- und
Quatember-
Steuer- Ab-
gaben,

3.) Nach Inhalte des Höchsten Ausschreibens sub B. sind an

Pfenning und Quatember- Steuern,

58. Pfenninge, von jedem gangbaren Schocke, worunter die, un-
term Nahmen der Land- Steuer, zeithero erhobenen 16. Pfenninge
zugleich mit begiffen, und

49. Quatember auf dem Lande,

insgei-

Einen Pfennig, von jedem gangbaren Schocke, auf den
Dritten Julii, nächstkommenden 1777sten Jahres, und

Einen Quatember, auf den

Ersten Augusti, ebendesselben Jahres, in tüchtigen unverrufenen Münz-,
Sorten, gebührenden Fleißes, einzubringen, und an uns abzuliefern, auch was
sie selbst dazu schuldig sind, richtig beizutragen, nicht minder bey der, so viel
möglich, ohne Rest und in ungetrennter Summe, zu bewirkenden Abtiefen-
zung der Gelder, besondere in duplo zu fertigende Einrechnungs-Register mit
einzureichen, maßen wir ebenfalls besondere Cress- Rechnungen zu fertigen
haben.

Imposten
vom Stemp-
sel-Pappier
und Spiels-
Charten.

5.) Die auf Sechs Jahre prorogirten

Imposten vom Stempel-Pappier und
Spiel-Charten,

sind in der Waase, wie in den verschiedenen Impost-Aus schreiben und beson-
ders in den Mandaten vom 7ten Octobr. 1732. und 16ten Octobr. 1749.
verordnet worden, noch weiter abzutragen und zu berechnen, jedoch dergestalt,
daß auf den Gebrauch einer jeden ungestempelten fremden oder inländischen
Spiel-Charte, die

Vierfache
Strafe, wegen
gebrauchter
ungestempelter
fremder
oder inländischer
Spiels-
Charten.

Vierfache Strafe an Zwanzig Thalern

festgesetzt bleibt, und solche von denen Contravenienten ohne Nachsicht einge-
bracht werden soll. Was

6.) die

Personen-Steuer

Personen-
Steuer: Ab-
gabe.

betrifft; So verwendet es allenthalben bey demjenigen, was wegen dieser Abga-
be in dem sub dato den 31. Martii 1767. erlassenen besondern Aus schreiben
und der demselben appendicirten respective Classification und alphabetischen
Consignation anbefohlen und nicht etwa nachher durch speciellere Verordnun-
gen in einem oder dem andern Punkte verändert worden ist.

Beobachtung
einiger Gene-
ral-Erinner-
ungen.

Der Fertigung der dießfälligen Einrechnungs-Register sind die in der
Anfuge sub D. enthaltene General-Monita; nach welchen

a.) alle

a.) alle und jede Veränderungen und zwar bey jeder Nummer folgende deutlich angezeigt, dahingegen die den Registrern bisanhero besonders begehrtigten Veränderungen, Specificationes gänzlich weggelassen: auch

b.) wenn Grundstücken durch Absterben des bisherigen Besizers vacant werden, die Erben davon, und wo solche beitragen, deutlich angegeben werden sollen, aufs genaueste zu beobachten; nicht weniger wollen wir auch das bey dem heutigen Creysß, Patente sub D. angedruckte gemeinste Generale vom 24. Januarii 1775. die Beantwortungen der Personen, sowohl anderer Steuerrechnungs, Defecte längstens binnen Vierzehn Tagen, vom Tage des Empfanges an gerechnet, in duplo zur Creysß-Einnahme, wieder einzusenden, nochmals eingeschärfet haben.

Nochmalige Einschärfung des Generals vom 24. Jan. 1775. die schleunigere Beantwortung der Personen; so wohl anderer Steuerrechnungs: Defecte betreffend.

7.) In Ansehung der Receptur- und Berechnung des, bey den accisbaren Städten, in surrogatum der auf dem Lande mehr zu entrichtenden Drey Pfennige und Drey Quatember, noch ferner verbleibenden

Mahl = Groschens

Mahl = Groschen: Abgabe in den accisbaren Städten.

hat es bey demjenigen sein Bewenden, was dießfalls in dem Mahl = Groschen = Ausschreiben de dato 10ten Decembris 1766. auch sonst gemeinst anbefohlen worden ist.

8.) Die zeithero erwachsenen und in Rechnung geföhrt werdenden Steuer = Reste, bis mit Ausgange des 1775ten Jahres werden die Eddl. Reichs = Obrigkeit und Herren Steuer = Einnehmer, in so weit hierunter nicht bereits besondere Verfühung getroffen worden ist, oder selbige noch auf besondrer Erörter. und Entscheidung beruhen, nach und nach, und mit billiger Vorsicht, daß hierdurch der Abtrag der Currenten nicht gehemmet werde, nach Möglichkeit einzubringen; auch denen der, bey Einbringung der von der fest versöhnen Bewilligung insonderheit verbliebenen Steuer = Reste, zu gebrauchenden Modalitæ halber, ergangenen gnädigsten Befehlen vom 29ten Novembris 1773. 11ten Junii und 14ten Julii 1774. so durch unsere schriftliche Patente vom 20. Januarii, 18ten und 25ten Julii 1774. gnädiglich bekannt gemacht worden sind! genau nachzugehen und die eingebrachten Schock = und Quatember = Steuer = Rest = Gelder mit den, auf

Einbringung der Steuer = Reste bis mit dem Jahre 1775.

den 27sten Junii 1777.

bey Vermeidung Zwanzig Thal = Strafe, in duplo zu übergeben haben

Strafe wegen nicht zu bestimmter Zeit übergebener Schock = und Quatember = Steuer = Rest = Rechnungen.

Rest = Rechnungen,

in welchen jedoch jede Art der Rückstände sorgfältigst zu separiren, und in Ein-
nahme so wohl als Ausgabe besonders zu berechnen ist, an uns abzuliefern,
auch den Rest-Rechnungen, wenn darinnen baare Abführung mit erfolget, ei-
ne besondere Specification, woraus zu erschen seyn muß, von welchen Orten
und derselben Contribuenten, auch auf was für Reste, nehmlich in welche
Bewilligung solche einschlagen, die Zahlung geschehen ist, jedesmal mit bezug
fügen, unvergessen seyn.

Einreichung
tabellarischer
Local-Ver-
zeichnisse über
Schock- und
Quatember-
Steuer-Reste
bis mit ulti-
mo Augusti
1756.

2.) Es finden auch Ihre Chur- Fürstl. Durchlaucht, nach

Inhalte des sub E. angedruckten gnädigsten Befehls, vor nöthig, daß über
die, bis mit ultimo Augusti 1756. dermass, noch wüchlich aufstehenden
Schock- und Quatember- Steuer- Reste, des baldigsten neue Local- Verzeich-
nisse tabellarisch gefertiget, und darinnen, nach vorgängiger behöriger Separa-
tion, der, entweder in Concurs befangenen, oder aber von Einnehmern in
proprio verwickelten Steuer- Reste, die sodann noch übrig verbleibenden, in
diese beyde Classen nicht gehörigen Rückstände, nebst ihrer Beschaffenheit, ob
nehmlich, und aus was für Gründe, dieselben exigibel oder inexigibel? auch,
im erstern Falle, die Zeit, zu welcher die Erlangung derer etwan noch exigibi-
len Reste, ohne des Contribuenten Belästigung, und ohne dadurch den Fort-
gang seiner currenten Steuern im mindesten zu hemmen, mit Gewisheit zu
hoffen sehen dürfte? deutlich und zuverlässig angegeben, jedoch hierbey diejenigen
Rest- Posten, so, zum Beispiel, von den, auf gewissen steuerbaren Zinsen basir-
tenden Schocken, oder von denen vormaligen bekanten Accis- Differenzen,
herrühren, oder mit denen es sonst etwan eine dergleichen besondere Verwand-
niß hat, und welche zum Theil noch auf besonderer Untersuchung und Posi-
tion beruhen, in einer separaten Colonne aufzuführen, und solchergestalt eingereicht
an uns abgegeben werden sollen. Damit wir nun aus diesen tabellarischen
Local- Verzeichnissen die summarische Haupt- Tabelle, entwerfen, und solche,
binnen der nachgelagerten Sechs monatlichen Frist, Höchsten Orts, mi-
testt unterthänigster Vorchrift anderweit gefertigte tabellarische Local- Verzeich-
nisse, bey Vermeidung näherer Anordnung, ganz ohnsehbar an uns zu über-
schieben lassen, und die übrigen, wie auch Amts- und Stadt- Steuer- Einneh-
mere beschreiben, längstens binnen dato und

den 12ten May 1777.

die nach gnädigster Vorchrift anderweit gefertigte tabellarische Local- Verzeich-
nisse, bey Vermeidung näherer Anordnung, ganz ohnsehbar an uns zu über-
schieben lassen, und die übrigen, wie auch Amts- und Stadt- Steuer- Einneh-
mere beschreiben, längstens binnen dato und

10.) Cels.

10.) Gleichergestalt wollen **Ihro Chur-Fürstl. Durchlaucht** denen Herren **Creys-Commissarien** zum Behuf der, befanntermassen, nach gangbaren **Echocken** einzuhaltenden **Cavallerie-Versehung**, **Gelder**, von Zeit zu Zeit einen zuverlässigen Unterricht von der wirklichen **Gangbarkeit** der **Steuer-Echocke** ertheilet wissen; zu welchem Ende, nach dem **sub F.** angefügten Höchsten Befehle, sämtliche schriftfähigen Herren **Stände**, ingleichen Herren **Amts-Steuer-Einnehmer**, nicht nur intuiju der, aus **Höchst IHRD Ober-Steuer-Collegio**, an Sie unmittelbar gerichteten **Verordnungen**, welche eine Veränderung in **Echocken** mit sich bringen, sogleich, nach derselben **Empfang**, denen Herren **Creys-Commissarien**, von dem erfolgenden **Creigen** oder **Fallen** der **Gangbarkeit** in **Echocken**, nebst dem **Termino a quo**, auch unter **Bemerkung** des **Grundstücks**, bey welchem, **ratione** der **Echocke**, solcherley Veränderung vorkommt, **Nachricht** zu ertheilen, auch dasjenige, was **verjete** hierunter nachzuholen seyn möchte, so fort in **Expedition** zu sehen; sondern auch, dasjenige, was der **Sophus 12.** des Höchsten **Steuer-Ausschreibens** aufs Jahr 1765. so wohl das unterm 7ten Decembris 1764. ergangene **Generale**, so unserm aufs 1765te Jahr ergangenen **Creys-Patente sub A. & E.** beygedrucket sind, von Ihnen, wegen der, den Herren **Creys-Commissarien**, bey vorfallenden **Echock-Differenzen**, zu ertheilenden **hinlänglichen** Auskunft, auch anzuführenden **Attestate**, in **Ansehung** der **ad tempus** in **Erlas** stehenden oder von **Non Valeurs** in **Rest** anzunehmenden, jedoch **bis** zu deren **Wiederanmahnung** fortzuführenden **gangbaren Echocke** erfordert, aufs genaueste, bey eigener **Vertretung** und **Verantwortung**, zu befolgen haben. **Endlich**

Die denen Herren **Creys-Commissarien** von den Zeit zu Zeit zu ertheilende **Nachricht** vorgehenden **Veränderungen** in der **Gangbarkeit** der **Steuer-Echocke**.

11.) sollen wir, nach ausdrücklicher **Vorschrift** des **sub B.** angedruckten Höchsten **Steuer-Ausschreibens**, alles dasjenige, was in **Steuer-Sachen**, bey den zeitherigen **Steuer-Ausschreiben** und sonst, besonders aber bey dem **Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreiben** auf das 1775te Jahr, so unserm dießfallsigen **Creys-Patente sub B.** beygefüget worden ist, **gemeines** disponiret worden: dahin die **Observanda** bey **Verichts-Erstattungen** in **Calamitaeren-Sachen**, auch **Ausstellung** erforderlicher **Attestate**; die **vorhin** erforderte und **anderweit** eingeschränkte **Einführung** der **Quitungs-Bücher** und **Manualien**; die **Bestellung** der **Dorf-Einnehmer** und derselben **Qualitaeren**; die **Obiegenheit** der **Contribuenten** in **Anschaffung** besondrer **Quitungs-Bücher** und deren **Vorlegung**, die **Schuldigkeit** der Herren **Steuer-Einnehmer**, in **richtiger** **Quitting** in die **vorgelegten** **Quitungs-Bücher**, auch **Haltung** **richtiger** **Manualien**; die **zuverlässigere** **Attestirung** der **Rest-Agnitions-Scheine**, bey **Strafe** der **Selbstverrettung**; und die zu **veranstaltende** **Local-Untersuchung**

General-Erinnerungen.

chung, bey zu besorgenden Proper-Nessen, auch nur ansehender sonstiger Rechnungs-Unrichtigkeit, mit zu rechnen sind, zur stracklichen Befolgung, in Erinnerung bringen, welches wir also Pflichtschuldigt und in Unterthänigkeit bewerkstelliget haben wollen, sämtlichen Herren Ständen, Köbl. Gerichts-Obrikeiten und Herren Steuer-Einnehmeren, für unsere Personen, unter Erwartung richtiger Praesentation dieses unsers Patents, und dessen umständlicher Bekanntmachung an die jeden Orts eingesehene Contribuenten, zu allen angenehmen Dienst- und Freundschafts-Erweisungen so schuldig als bereit verharrende;

Signl. Langensals, den 14. Decembris 1776.

Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen zc.
verordnete Einnehmere der Land-Brand-Pfennig-
und Quatember-Steuern im Thüringischen Creyße.

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.

(L.S.) Der Rath daselbst.

(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.

(L.S.) Christian Gottlieb Heffel.

A.

**Von Gottes Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern, und
Westphalen, ꝛ.
Chur - Fürst, ꝛ.**

Sieher, und liebe getreue; Es erfordert die Nothdurft, daß die auf das Herannahende 1777ste Jahr von E. getreuen Landschaft, bey legt gehaltenen allgemeiner Landes-Versammlung, zu Verzinsung und faeculter Abtragung derer Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schuß hiesiger Lande erforderlichen Miliz, auch zu Bestreitung derer unumgänglich nöthigen Bedürfnisse und anderer angewiesenen Ausgaben, unterthänigst devolligten, und von Uns in Land - Tags - Abschiede vom 25. Februarii anni currentis in Gnaden acceptirten Land - Trancé - und andere Steuern, gewöhnlichermassen ausgeschrieben, sowohl wegen Einbringung und Verwendung dererelben, der Bewilligung und dem Abschiede allenthalben gemäß, behüfuge Vorkehrung getroffen werde: Welechem nach auch folgendes zur gebührenden Nachsichtung und Veranstaltung des fernern Nöthigen hierdurch unverfalten bleibet:

Die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomæi und zwar in jedem dererelben zur Hälfte unter dem Namen der

Land - Steuer

erhobenen Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke sind zwar terminlich an Acht Pfennigen, sowohl im Monat März als im Monat August bewilligtermaßen einzufordern, jedoch nach der im Ausschreiben aufs Jahr 1764. beschienen Anordnung, aus denen daselbst bemerkten Ursachen, mit zu denen Pfennig - Steuern zu schlagen und mit selbigen in Eine Rechnung zu bringen.

Die von der getreuen Landschaft bewilligten und zum Theil erhöheten verschiedentlichen

Brand - Steuern,

werden nach bisheriger Einrichtung und nach Vorchrift des erläuterten Brand - Steuer - Ausschreibens in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Mafse und Ordnung eingerechnet, und ist

- a.) von jedem Faße inländischen Braunen Bieres
Ein Thaler und Acht Groschen,
- b.) von jedem Faße inländischen Weiß - Bieres
Ein Thaler und Zwölf Groschen,

deßgleichen von dem auf besondere Concession an theils Orten brauenden leichten oder sogenannten Halb - Biere das sonst Geordnete nach dem bestimmten Satze zu entrichten: Dagegen es in Ansehung des

Ausländischen Bieres

bey der zeittherigen Verfassung und Obervanz, nach welcher

Ein Thaler und Sechzehn Groschen von jedem
Faße Braunen - und

Zween Thaler und Zwölf Groschen von jedem Faße
Weißen dergleichen Bieres,

abzutragen, sein ferneres Verbleiben hat.

Nicht

Nicht minder ist

c.) die vor dem, und Inhalts des Generalis vom 27. Novembris 1728. vorgeschriebene

Ordinaire Wein - Steuer

deßgleichen

d.) die beym Landtage 1742. zuerst erhöbete und bey nachherigen Land-Tagen 1746. 1749. 1763. 1766. und 1769. continuirte

Neue Wein - Anlage

von denen ausländischen Weinen, nach Vorschrift derer dieserhalb emanirten Ausschreiben, zwar fernherhin einzubringen, jedoch in Ansehung derer darüber zu fertigenden Rechnungen, es allenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764. besaget.

Was hiernächst die Abgabe

e.) vom Ausländischen Brandtweine,

welcher in hiesige Lande ingehet und darinnen consumiret wird, anlanget: Da hat es noch fernherweit dabey sein Verbleiben, daß

Zween Thaler und Zwölff Groschen von jedem
Cymer einfachen ordinairen Brandtweine, und
Dier Thaler vom Cymer abgezogenen, ingleichen
von den Liqueurs

vernommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben aber, nach solcher Proportion erhoben, und daß, so davon eingegangen, in die Tranch-Steuer-Rechnung, wie bereits angeordnet worden, mit eingebracht, und bey der Haupt-Summe, gleich der Neuen Wein-Anlage recapituliret werde.

Was die

Personen - Steuer

D

betrifft:

1322

betrifft; So bewendet es allenthalben bey demjenigen, was wegen dieser Abgabe in dem sub dato den 31. Martii 1767. erlassenen besondern Ausschreiben und der demselben appendicirten respective Classification und alphabetischen Consignation anbefohlen und nicht etwa nachher durch speciellere Verordnungen in einem; oder dem andern Punkte abgeändert worden ist.

Wir begehren dammenthero gnädigt, ihr wollet sowohl euers Orts euch nach obigen allen gehorsamst achten, als auch wegen vorbenannter Landsteuer: Pfennige und verschiedentlicher Trank: Steuer auch Personen: Steuer Abgaben, denen, in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Ständen, von Praelaten, Grafen und Herren, Ritterschafft und Städten, ingleichen denen bestellten Unter: Einnehmern mittelst gewöhnlichen Patents bekannt machen, daß sie solche Steuer: Anlagen in tüchtigen und unverruffenen Münz: Sorten gebührenden Fleißes einzubringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig bezutragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungs: Termine bey Vermeidung der darauf gesetzten und ohne Rückfrage so fort einzutreibenden Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Registern, barem Gelde und unverwerflichen Belegen, an euch einzuliefern, die verbleibenden Steuer: Reste leichtverloffener Bewilligung möglichsten Fleißes, wo nicht besondere Anordnungen getroffen worden, einzukringen, auf gleiche Weise auch die Rückstände derer vorigen Bewilligungen, unter Beobachtung der hierbey nöthigen Behutsamkeit, wo möglich bezutreiben, in Trank: Steuern einige: nach der Verfassung ohnehin in keine Wege Statt findende Reste, bey Vermeidung eigenen Erfages, nicht zu gestatten, sondern darinnen und sonst überall gute Nüchtigkeit zu halten, überhaupt aber allem dem, was in zeittherigen General- und Particular- Ausschreiben anbefohlen und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit gemäß, aufs genaueste nachzugehen haben.

Gestalt ihr auch allerseits Contribuenten hierzu gebührend anzuhalten und wider die Säumigen und Ungehorsamen, bey Vermeidung Selbst:
Er:

LTO.

Erlaßes, mit denen vorgeschriebenen Zwangs-Mitteln, nach Ablauf derer
gesetzten Fristen unnachbleibend zu verfahren, die Einrechnungs-Termine
behörig abzuwarten, die Creysß-Auszüge darauf vor Eintritt derer Leip-
ziger Messen zu schließen, und allda in denen gewöhnlichen Vorbeschieden,
welche Wir euch jedesmal bestimmen lassen werden, eines mit dem andern
in Unserer Ober-Steuer-Einnahme zu überbringen habt.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden, am 25.
Novembr. 1776.

Oetlev Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creysß-
Einnahme.

Das Steuer-Ausschreiben aufs
Jahr 1777. betreffend.

praef. d. 6. Decembr. 1776.
praef. d. 10. Decembr. 1776.

Christian August Kunze.

D 2

B.
Son **SE**ines Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern, und
Westphalen, 2c.
Chur - Fürst, 2c.

Ster, und liebe getreue. Es erfordert, bey dem herannahenden Ende
iehligen Jahres, die Nothdurft, daß die, von E. getreuen Land-
schaft, bey der letztern allgemeinen Landes - Versammlung, zu Verjüngung
und successiver Abtragung derer Steuer - Schulden, zu Unterhaltung der
zum Schuß hiesiger Lande erforderlichen Miliz, und zu Vertheilung anderer
nöthiger Bedürfnisse und Ausgaben, fernereit auf Sechs Jahre, unter
thänigst bewilligten, von Uns auch, in dem Landtags - Abschiede de dato
den 25ten Februarii anni currentis, acceptirten Abgaben, an 58. Pfenn-
igen und 49. Quatembern, auf dem Lande, und 55. Pfennigen und 46.
Quatembern, in Städten, nebst denen Imposten vom Stempel - Papier
und Spiel - Charten, sowohl dem Maßgrofchen in Städten, auf das nächst-
künftige 1777ste Jahr, gewöhnlichemassen, ausgeschrieben werden.

Wir begehren demnach an euch hierdurch gnädigst, ihr wolleet die
in dem euch anvertraumten Creyße, einbezirkten Stände von Praelaten,
Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, sowohl die besitz-
ten Amts - und übrigen Steuer - Einnehmer, mittelst gewöhnlichen Patenten,
dahin anweisen, daß sie, in dem 1777ten Jahre, vorgedachte

Alcht

Acht und Funfzig Pfennige,

von jedem gangbarem Schocke, worunter die, unter dem Nahmen der
Landsteuer, zeithero erhobenen 16. Pfennige zugleich mit begriffen, und

Neun und Bierzig Quatember auf dem Lande,

ingleichen

Fünf und Funfzig Pfennige und Sechs und Bierzig**Quatember in denen Städten,**

in denen, durch die, bey dem Steuer-Ausschreiben, auf gegenwärtiges
Jahr, hinausgegebenen gedruckten Pfennig- und Quatember, Steuer-Ver-
zeichnisse, bestimmten Fristen, jedoch, so viel die accisbaren Städte inson-
derheit anlanget, mit Wegfall desjenigen Quant, so für selbige, an Land-
auch ordinairn Pfennig- und Quatember-Steuern, die General-Accise, der
Verfassung nach, monatlich in folle, überträgt, und welches in oberwehnten
Verzeichnissen in specie ausgeworfen ist, längstens binnen 14. Tagen, nach
Ablauf jeden Termins, richtig einbringen, und in guten, unverrufenen, und
Mandatmäßigen Münzorten an euch besörg abliefern, immaassen ihr, nach
Verfluß dieser gesetzten Frist, mit denen vorgeschriebenen und Verfassungs-
mäßigen Zwangs-Mitteln gegen die zur Ungebühr saumseligen Contri-
buenten, bey Vermeidung selbstseigener Vertretung, zu verfahren, auch von
denenjenigen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern, so die Ein-
rechnungs-Register zu bestimmter Zeit nicht einsenden, die geordnete Stra-
fe an Zwanzig Thalem, sonder Rückfrage, einzubringen habet.

Es sind aber auch von euch die, auf obangeregte Steuern und Ab-
gaben, eingegangenen Gelder, oder darauf erhaltenen Anweisungen, samt
einem Kreis-Auszügen, denen Stände-Registern, und pärrlichen Bele-
gen, in denen vorgeschriebenen Fristen, bey Vermeidung gleichmäßiger
Strafe, an die Steuer-Haupt-Cassen richtig einzusenden, und von obbes-
merkten Pfennigen und Quatembren der Betrag von

Zwey und Funfzig Pfennigen und**Sechs Quatembren**

E

zur

zur Steuer-Credit-Cassa; dargegen die, von denen amoch verbleibenden Sechs Pfennigen, und Drey und Bierzig Quatembern, eingehende Gelder anhero zur Steuer-Haupt-Cassa, oder wohin selbige sonst von Unserer Ober-Steuer-Buchhalterey assigniret werden dürften, nach letzterer an euch erlassenden Anweisung, gebührend einzuliefern.

In Ansehung der Receptur und Berechnung des, bey denen accisbaren Städten, in surrogatum derer, auf dem Lande, mehr zu entrichtenden Drey Pfennige und Drey Quatember, noch ferner verbleibenden Mahlgroschens, hat es bey demjenigen sein Bewenden, was diesfalls in dem Mahl-Groschen-Ausschreiben de dato den 10ten Decembris 1766., auch sonst, gemeinset anbefohlen worden.

Die auf Sechs Jahre prorogirten

Imposten vom Stempel, Pappier und Spiel, Charren,

sind in der Maasse, wie in denen verschiedenen Impost-Ausschreiben, und besonders in denen Mandaten vom 7ten Octobris 1732. und 16ten Octobris 1749. verordnet worden, noch weiter abzutragen und zu berechnen, jedoch dergestalt, daß auf den Gebrauch einer jeden ungestempelten, fremden oder inländischen Spiel-Charte die

Bierfache Strafe, an Zwanzig Thalern,

festgesetzt bleibet, und solche von denen Contravenienten ohne Nachsicht eingebracht werden soll.

Im übrigen habet ihr alles dasjenige, was, in Steuer-Sachen, bey denen zeitberigen Ausschreiben, und sonst, besonders aber bey dem Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreiben pro Anno 1775., gemeinset disponiret worden, sowohl selbst gebührend in Obacht zu nehmen, als auch dessen

252.

sen streckliche Befolgung bey denen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern in Erinnerung zu bringen, und hiernächst euch die successive Berichtigung derer, von denen vorigen, insonderheit aber von der letzters floßenen Bewilligung, verbliebenen Steuer-Neste, in soweit solche ganz, oder zum Theil, exigibel seyn dürften, jedoch mit billiger Vorsicht, daß hierdurch der Abtrag derer Currenten nicht gehemmet werde, nach Möglichkeit, pflichtschuldigst angelegen seyn zu lassen.

Daran geschieht Unsere Meinung. Datum Dresden, am 25. Novembris 1776.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Grenz-Einnahme.

Das Steuer-Ausschreiben aufs Jahr 1777. betreffend.

Praef. d. 6. Decembr. 1776.

praef. d. 10. Decembr. 1776.

Christian Friedrich Grabener, S.

C.

Son **IN** Gottes Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern, und
Westphalen, &c.
Chur - Fürst, &c.

Steher, und liebe getreue. Demnach die, bey letztem Landtage, allhier zugegen gewesenem Deputirten derer Städte, daß, zum Wiedererfab des, zum neuen Land- und Steuer-Haus-Bau, geleisteten Vorschusses, unter andern, Ein Pfennig und Ein Quatember, bey denen Städten, und zwar der Pfennig auf den Monath Julius 1777. und der Quatember auf den Monath August eben desselben Jahres, ausgeschrieben und eingbracht werde, in einer unterm 10ten Februarii anni currentis diersehalb eingereichten Schrift, unterthänigst bewilliget, Wir auch solchane Bewilligung in Gnaden acceptiret haben;

Als begehren Wir an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet solches denen Gerichts-Obrigkeiten derer, in dem euch anvertrauten Creysse einbezirkten Städte, und, soviel die Amtsfähigen Städte betrifft, zugleich denen Amts-Steuer-Einnehmern, bey Gelegenheit des unter heutigem dato ergehenden Steuer-Ausschreibens, mittelst Patent, eröffnen, und hiernächst dieselben, daß sie gedachten Einen Pfennig, von jedem gangbaren Schock, auf den Dritten Julius nächst

nächstkommenden 1777ten Jahres, und ermelde ten **Einen** Quatember auf den Ersten August eben deselben Jahres, in tüchtigen unverruhenen Münzsorten gebührenden Fleißes einbringen, und an euch abliefern, so wohl was sie selbst dazu schuldig sind, richtig beitragen sollen, gebührend anweisen, auch diesen **Einen** Pfennig und **Einen** Quatember so viel möglich, ohne Rest, und nach Befinden derer Umstände, durch Gebrauch derer vorgeschriebenen Zwangs-Mittel, einbringen, die erhobenen Gelder aber, mit Befügung diesfalliger besonderer Rechnungen, anhero behörig einsenden, und die darauf etwa unvermeidlich verbleibenden Rückstände genau anmerken.

Daran geschieht Unsere Meinung. Datum Dresden, am 25ten Novembris 1776.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creys:
Einnahme.

Die, bey letztern Landtage, von den Städten, wegen Wiedererlöses des, zum Land- und Steuer-Haus-Bau, geleisteten Vorschusses, beschohene Bewilligung, betreffend.

praef. d. 6. Decembr. 1776.

praef. d. 10. Decembr. 1776.

Christian Friedrich Grabener S.

§

D.

Ex t r a ß

Aus denen, von der Chur. Fürstl. Sächsl. Hohen Ober-
Steuer. Einnahme, dem Thüringischen Creyße, auf den
Termin Vátare 1774. ausgesetzten Personen. Steuer.
Erinnerungen.

General - Monitum,

1.

Die Creyß-Einnahme hat in Zukunft, bey sämtlichen Unter-Einneh-
mern, die Einrichtung zu treffen, daß, wie bereits schon moniret wor-
den, alle und jede Veränderungen, und zwar xB. bey teglicher Nr.
so gleich deutlich angezeigt werden, dahingegen sind die, denen Registrern
bisher besonders beygefüzten Veränderungs-Specificaciones, weilm solche
die Volumina unnützerweise verstärken, öfters nicht zuverlässig sind, auch
wegen des continuirlichen Auffuchens und Nachschlagens, die Examination
ohne Nutzen aufhalten, gänzlich wegzulassen.

3.

Wann Grundstücken, durch Absterben des bisherigen Besizers, va-
cant werden; So sind die Erben davon, und wo solche beytragen? ie-
desmah! zuverlässig anzugeben.

II. II.

Signl. Dresden am 7. Novembris 1776.

Chur. Fürstl. Sächsl. Ober. Steuer.
Einnahme.

E.

Son **UNSERES Gnaden,**
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern, und
 Westphalen, &c.
 Chur - Fürst, &c.

Bester und liebe getreue. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was die sämtlichen Creß- und übrigen Steuer-Einnahmen von dem Erfolg der, nach Maaßgebung Unseres Rescripts vom 13. und respectiv 28ten Martii anni praeteriti, zu Einbringung derer, bis mit dem Jahre 1769. außstehenden Schock- und Quatember-Steuer-Neste, gekatteten Abführung derselben in Naturalien an Roggen und Hafer, gehorsamt angezeigt, auch wohin selbige, wegen desjenigen, was an dergleichen Nesten nach dem hierauf, in vorerwehnten Natural-Produkten, zum Theil geleisteten geringem Abtrage, besage derer desfalls zu gleich eingekündeten Creß- und Local-Verzeichnisse, übrig verblieben, ihr unvorschriftliches Gutachten gerichtet haben.

Wie sich nun, in der Zwischenzeit, die, in sothanen Verzeichnissen bemerkten Nest-Quanta, theils durch nöthig und billig gewesenem speciellen Erlaß, theils auch durch baare Berichtigung einer und der andern Post, und sonst, verschiedentlich abgeändert haben, überhaupt aber die, in gedachten Creß- und Local-Verzeichnissen angegebene Classification derer Neste hin und wieder so unbestimmt, daß, deren Einbringung oder Abschreibung halber, eine zuverlässige Entschließung nicht zu fassen gewesen,

gefallen, und Wir dann doriexo genau zu wissen verlangen, ob nicht wenigstens die, bis mit ultimo Augusti 1756. verbliebenen Rückstände, mit Ausschluß derer davon in Concursen schwebenden, oder von Einnehmern in proprio zu vertretenden Posten, nach dem, von denen getreuen Ständen mehremalen, und nach bey letzterm Landtage, dahin beschefenem Antrage, ohne Nachtheil Unseres Steuer-Aerarii, sofort gänzlich abzuschreiben seyn, oder ob? und was für besondere und erhebliche Anstands-Ursachen, in Ansehung einer und der andern Post, etwa vorwalten möchten;

Also sind zuvorderst von denen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern, über die, bis mit ultimo Augusti 1756., demalen noch wirklich außensehenden Schock- und Quatember-Steuer-Reste, des hochdinsten neue Local-Verzeichnisse tabellarisch zu fertigen, und darinnen, nach vorgängiger behrdriger Separation derer, entweder in Concurs befangenen, oder aber von Einnehmern in proprio verantrachten Steuer-Reste, die sodann noch übrig verbleibenden, in diese beyden Classen nicht gehdrigen Rückstände, nebst ihrer Beschaffenheit, ob nehmlich, und aus was für Grund, dieselben exigibel oder inexigibel? auch, im erstern Falle, die Zeit, zu welcher die Erlangung derer etwa noch exigiblen Reste, ohne des Contribuenten Belästigung, und ohne dadurch den Fortgang seiner currenten Steuern im mindesten zu hemmen, mit Gewißheit zu hoffen stehen dürfte? deutlich und zuverlässig anzugeben, jedoch hierbei diejenigen Rest-Posten, so, zum Beyspiel, von denen, auf gewrzen steuerbaren Zinsen, haftenden Schocken, oder von denen vermaligen bekantnen Accis-Differenzen, herrühren, oder mit denen es sonst etwa eine dergleichen besondere Verwandnis hat, und welche zum Theil noch auf besonderer Untersuchung und Decision beruhen, in einer separaten Colonne aufzuführen, aus diesen, von denen Gerichts-Obrigkeiten und respective Unter-Einnehmern abzufasenden, und bey der Creyß-Einnahme einzureichenden tabellarischen Local-Rest-Verzeichnissen aber summarische Haupt-Tabellen von denen Creyß-Einnahmen, mit Besetzung ihres ohnmasgeblichen, jedoch bestimmten Inhalts, und mit specieller Bemerkung letzterwechnter Steuer-Reste, derenthalber von ihnen zum Theil besondere unterthänigste Berichte erstattet worden, zu entwerfen, auch solthane summarischen Haupt-Tabellen, sammt obigen Local-Verzeichnissen, über mehr bemeldete Schock- und Quatember-Steuer-Reste bis mit ultimo Augusti 1756., binnen Sechs Monaten, mittelst Berichts, an Uns einzufasenden, und in jenen summarischen

schen Haupt-Tabellen zugleich die Ursachen, warum die, unter denen, bis mit ultimo Augusti 1756., vorhin ausgeworfenen Nesten, hin und wieder, als exigibel, angegebenen Retardaten gleichwohl binnen einer Zeit von nunmehr 20. Jahren noch nicht eingebracht werden mögen, besonders anzuzeigen.

Wir begehren dannhero, cum Remissione derer vorhergehenden Creys- und Local-Nest-Verzeichnisse, sowohl derer eingesendeten Acten, an euch hierdurch gnädigt, ihr wollet solches alles denen Gerichts-Ordnungen, und Unter-Einnehmern, zu pünktlicher Befolgung, bey Gelegenheit des dato ergehenden Steuer-Ausschreibens, gehöhrig bekannt machen, und auch euers Orts euch darnach gebührend achten.

Darur geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden, am 25. Novembr. 1776.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creys-
Einnahme.
Die Schock- und Quatember-
Steuer-Neste bis mit ultimo
Augusti 1756. betreffend.

Praef. d. 6. Decembr. 1776.
praef. d. 10. Decembr. 1776.

Christian Friedrich Grabener, S.



F.
Von **SE**ines Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern, und
Westphalen, &c.
Chur = Fürst, &c.

Sester und liebe getreue; Es erheisset die Nothwendigkeit, daß die Creys-Commissarien, zum Behuf der, bekanntermaßen, nach gangbaren Schocken einziehenden Cavallerie-Verpflegungs-Gelder, von Zeit zu Zeit einen zuverlässigen Unterricht von der wirklichen Gangbarkeit der Steuer-Schocke erhalten. Wannhero Wir hierdurch gnädigt bezeihen: ihr wollet hinführo, sogleich nach Empfang der aus Unserm Ober-Steuer-Collegio an euch ergehenden Verordnungen, welche eine Veränderung in Schocken mit sich bringen, denen Creys-Commissarien, von dem erfolgenden Steigen oder Fallen der Gangbarkeit in Schocken, nebst dem Termino a quo, auch unter Bemerkung des Grundstücks, bey welchem, ratione der Schocke, solcherley Veränderung vorkommt, Nachricht ertheilen, auch dasjenige, was vorjezt hierunter nachzuholen seyn möchte, sofort in Expedition setzen, nicht minder, daß eben dieses von denen schriftsäßigen Ständen und denen Amts-Steuer-Einnehmeren, inwiefern derselben an sie unmittelbar gerichteter Verordnungen, bey eigener Vertretung und Verantwortung, aufs genaueste beobachtet werde, das Erforderliche

siche weiter gebührend veranstalten; Wie ihr denn auch selbige, zu stracklicher Befolgung desjenigen, was der Sphus 12. des Steuer-Ausschreibens auf das Jahr 1765. so wohl das unterm 7. Decembris 1764. ergangene Generale von ihnen, wegen der den Creyß-Commissarien bey vorfallenden Schock-Differentien zu ertheilenden hinlänglichen Auskunft, auch auszufüllenden Attestate, in Ansehung der ad tempus in Erlaß stehenden oder von Non valeurs in Rest anzunehmenden, jedoch bis zu deren Wiederanmanbringung fortzuführenden gangbaren Schocke, erfordert, nochmals nachdrücklich anzuweisen, so wohl euch selbst, in vorkommenden Fällen, diesen Vorschriften gemäs, zu bezeigen habt.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden am 16. Septembris 1776.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creyß-
Einnahme.

Die denen Creyß-Commissarien
von Zeit zu Zeit zu ertheilenden
Nachrichten von den vorgehenden
Veränderungen in der Gangbar-
keit der Steuer-Schocke betreffend.

praef. d. 14. Octobr. 1776.

praef. d. 10. Decembr. 1776.

Carl Gottlob Noa, s.

Handwritten text in the left margin, possibly a page number or reference.

Faint, illegible text in the upper section of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Handwritten text in the middle section of the page, possibly a title or heading.

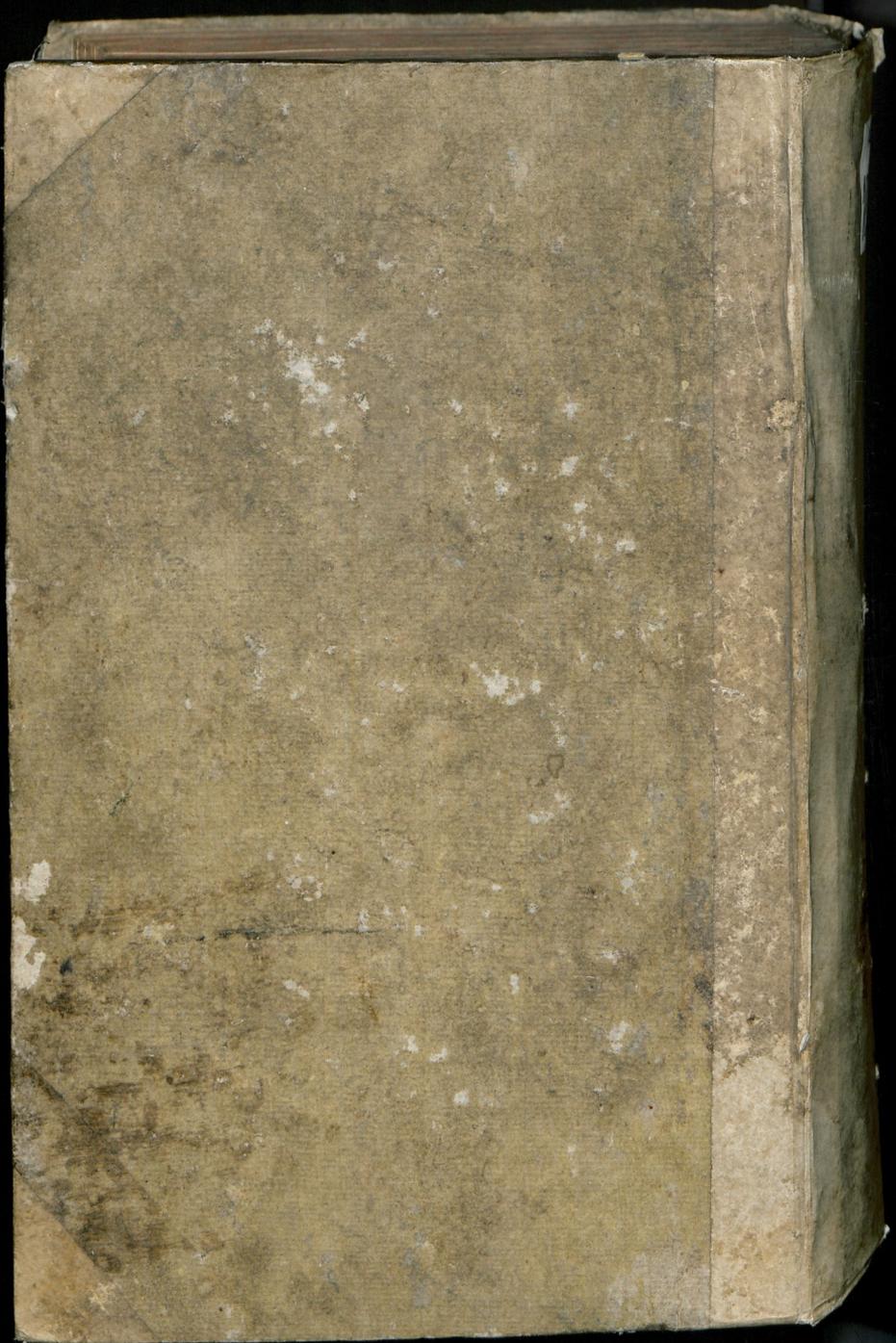
Faint, illegible text in the lower section of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



AB: 104395

X 2285231







Da der Durchlauchtigste Chur-
Fürst und Herr, Herr Friedrich
August, Herzog zu Sachsen, 2c.

unser gnädigster Herr, der Nothdurft befunden haben, daß die auf
das herannahende

1777^{te} Jahr,

von E. Höchst Ihre getreuen Landschaft, bey festgehaltener allgemeiner Lan-
des- Versammlung, zu Verjüngung und successiver Abtragung der Steuer-
Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der, zum Schutze Höchst Ihrer Lande
erforderlichen Miliz, auch zu Befreyung der unumgänglich nöthigen Bedürfnis-
se und anderer angewiesenen Ausgaben, unterthänigst verwilligten und von
Höchst Denenelben im Land- Tage- Abschiede vom 25ten Februarii des
noch laufenden Jahres in Gnaden acceptirten

Land- Brand- Pfennig- und Quatember-
Steuern, auch
Imposten von Stempel- Papier und
Spiel- Charten, ingleichen
Personen- Steuer, and Wahl- Groschen-
Abgaben,

gedächtnisshemachen ausgeschrieben, so wohl wegen Einbring- und Verwendung
derselben, der Bewilligung und dem Abschiede allenthalben gemäß, befüßige Vor-
kehrungen getroffen werden; auch uns, zu Veranstaltung des ferner nöthigen,
nach Inehrem Inhalte der sub A. & B. angedruckten Höchsten Steuer-
Kutschreiben zu befehligen geruhet haben; als werden, Kraft derselben, mit
resp. ganz ergebensten, ergebenen und dienstlichen Ersuchen, für unsere Perso-
nen, die in den

Thüringischen Creysß

Offizial
In defectu in loco iudicij
20. Januar 1777.
Johann Daniel Faber
Registr. jur.

